



PD/P200528

Erläuterungen zur Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden vom 09. Februar 2021 (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende, SG 835.204) Stand: 28. April 2021

1. Ausgangslage

Selbstständigerwerbende und freischaffend in projektbezogenen Kurzzeitanstellungen arbeitende Kulturschaffende sind von den Auswirkungen der Pandemie und den behördlichen Anordnungen zu ihrer Eindämmung weiterhin betroffen. Aufgrund des ohnehin sehr niedrigen Durchschnittseinkommens von Kulturschaffenden und aufgrund des hohen Anteils von atypischen Beschäftigungsverhältnissen hat der Regierungsrat am 9. Februar 2021 entschieden, für einen Zeitraum von sechs Monaten Taggelder zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden auszurichten. Mit Beschluss vom 20. April 2021 hat der Regierungsrat entschieden, die Massnahme bis Ende August 2021 zu verlängern und kleinere Anpassungen an der Verordnung vorzunehmen. Aufgrund der weiterhin anhaltenden Einschränkungen der Arbeitsmöglichkeiten für Kulturschaffende und der hohen Wirksamkeit der Massnahme hat er am 9. November 2021 entschieden, die Massnahme um weitere vier Monate für den Zeitraum September bis Dezember 2021 zu verlängern.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende) vom 09.02.2021	Änderungen
<p>§ 5 Einreichen des Gesuchs</p> <p>¹ Das Präsidialdepartement ist für die Abwicklung und Prüfung der Gesuche zuständig.</p> <p>² Die Kulturschaffenden reichen das Gesuch mit den notwendigen Unterlagen ein. Mit dem Gesuchsformular ermächtigen sie das Präsidialdepartement, sämtliche im Gesuch enthaltenden Daten mit anderen Behörden auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- oder Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.</p> <p>³ Gesuche für den Zeitraum November 2020 bis April 2021 sind bis am 31. Mai 2021 einzureichen. Gesuche für den Zeitraum Mai 2021 bis August 2021 sind bis am 30. September 2021 einzureichen.</p>	<p>§ 5 Einreichen des Gesuchs</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Gesuche für den Zeitraum November 2020 bis April 2021 sind bis am 31. Mai 2021 einzureichen. Gesuche für den Zeitraum Mai 2021 bis August 2021 sind bis am 30. September 2021 einzureichen. <u>Gesuche für den Zeitraum September 2021 bis Dezember 2021</u></p>

	<u>sind bis 31. Januar 2022 einzureichen</u>
--	--

Die Frist für die Einreichung der Gesuche für den Zeitraum November 2020 bis April 2021 endete am 31. Mai 2021. Die Frist für die Einreichung der Gesuche für den Zeitraum Mai bis August 2021 endete am 30. September 2021. Die Frist für die Einreichung der Gesuche für den Zeitraum September bis Dezember 2021 endet am 31. Januar 2022.

3. Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Verordnung wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 9. November 2021 bis zum 31. Mai 2022 verlängert. Sie deckt somit die maximale Beitragsperiode vom 1. November 2020 bis 31. Dezember 2021 ab. Die über den 31. Dezember 2021 hinausgehende Befristung stellt sicher, dass die vollständige Abwicklung der Gesuche bis zum Ausserkrafttreten der Verordnung erfolgt ist.

Beilage:
Synopsis Revision Verordnung Taggeld